

Geschäftsordnung

des

Fachausschusses Energiemeteorologie

(FA ENMET)

Diese Geschäftsordnung steht im Einklang mit der am 22.06.2015 verabschiedeten Satzung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V. (DMG) § 13 und der in Teil D) der zugehörigen Geschäftsordnung enthaltenen Rahmengeschäftsordnung für die Fachausschüsse.

Präambel

Der Fachausschuss Energiemeteorologie (FA ENMET) der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft wurde am 27. September 2012 vom Vorstand der DMG eingerichtet. Energiemeteorologie als Teilgebiet der Meteorologie behandelt grundlagen- und anwendungsbezogene Fragestellungen zu atmosphärischen Phänomenen und Prozessen, die wesentlich für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie sind.

1. Zweck und Aktivitäten

Zweck des FA ENMET sind Pflege und Förderung der Energiemeteorologie im Sinne des Satzungszwecks der DMG.

Die Themenfelder, auf die sich die Arbeit des Fachausschusses konzentriert, werden insbesondere auf Fachtagungen und den Mitgliederversammlungen des Fachausschusses identifiziert.

Zu den Aktivitäten des FA ENMET gehören insbesondere:

- Organisation und Durchführung der *Fachtagung Energiemeteorologie*, die in der Regel alle 2 Jahre stattfindet
- Vorschläge zu energiemeteorologischen Tagungsthemen für weitere relevante Fachtagungen der DMG, wie z.B. die DACH-Meteorologentagung
- Stellungnahmen zu energiemeteorologischen Themen, auch im öffentlich-politischen Raum
- Unterstützung der Entwicklung von Ausbildungsinhalten zum Thema Energiemeteorologie
- Förderung des interdisziplinären Austausches zwischen der Meteorologie und den meist physikalisch-ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen der Energieforschung
- Austausch mit industrienahen Anwendungen von energiemeteorologischen Inhalten
- Betrieb und Pflege einer Website unter dem Internetauftritt der DMG (<http://www.dmg-ev.de>) als Informationsplattform zu den eigenen Aktivitäten und zu energiemeteorologischen Themen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied im Fachausschuss können alle an energiemeteorologischen Themen interessierte Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Fachausschuss schriftlich erklären. Der/die erste Vorsitzende der DMG ist ex officio Mitglied im Fachausschuss. Die Mitglieder werden in der Adressenliste/E-Mail-Liste des Fachausschusses registriert.

3. Vorstand

- (a) **Zusammensetzung**
Der/die Fachausschuss-Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand des Fachausschusses. Beide Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der DMG sein.
- (b) **Amtszeit**
Die Amtszeit des Fachausschuss-Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (c) **Wahl**
 - (i) Vor Ablauf der Amtszeit ist ein neuer Vorstand zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (ii) Der/die Vorsitzende fordert alle Mitglieder des Fachausschusses zur Einreichung von Vorschlägen auf. Jedes Mitglied des Fachausschusses kann Vorschläge für den Vorstand einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Kandidaten für die nächste Wahlperiode vorzuschlagen.
 - (iii) Jeder/jede für den Vorstand des Fachausschusses vorgeschlagene muss seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären. Jeder Vorschlag muss mindestens von einem Mitglied des Fachausschusses, das auch Mitglied in der DMG ist, schriftlich unterstützt werden.
 - (iv) Der Vorstand des Fachausschusses wird von den DMG-Mitgliedern des Fachausschusses gewählt. Die Stimmabgabe kann per Briefwahl oder auf elektronischem Wege erfolgen. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (d) **Aufgaben**
 - (i) Der/die Fachausschuss-Vorsitzende kann Gäste zur Verstärkung und Erweiterung der Fachkompetenz des Fachausschusses zur Mitarbeit einladen.
 - (ii) Der/die Fachausschuss-Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des DMG Präsidiums teil und hat dort Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht hat dort nur der für das Präsidium gewählte Vertreter der Fachausschussvorsitzenden. Ferner ist er/sie ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen derjenigen DMG Sektion, der er/sie angehört.
 - (iii) Der/die Fachausschuss-Vorsitzende berichtet jährlich dem DMG Präsidium und dem Vorstand der Sektion, der er/sie angehört.
 - (iv) Der/die Fachausschuss-Vorsitzende ist verpflichtet, möglichst einmal jährlich, doch mindestens alle drei Jahre, eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Zuweisung von Mitteln

Zur Unterstützung der Durchführung der Fachausschussarbeit kann der/die Fachausschuss-Vorsitzende beim DMG-Präsidium eine Zuweisung beantragen.

Das DMG-Präsidium entscheidet über die Höhe der Zuweisung. Die Bereitstellung von Mitteln erfolgt über die Sektion, der der/die Fachausschuss-Vorsitzende angehört. Die Abrechnung erfolgt über den Kassenwart der jeweiligen Sektion.

5. Auflösung

Das DMG-Präsidium kann den Fachausschuss mit einfacher Mehrheit auflösen, wenn erkennbar ist, dass der Fachausschuss inaktiv ist oder die dem Fachausschuss übertragenen Aufgaben abgearbeitet sind.